



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD
Direction de l'instruction publique, de la culture et du
sport DICS

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 12 40, F +41 26 305 12 13
www.fr.ch/eksd

Freiburg, 11. Juli 2016

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen

Die Direktion für Erziehung, Sport und Kultur (EKSD)

gestützt auf:

das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG);

die interkantonale Vereinbarung vom 25. Oktober 2007 über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik;

das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG) und Artikel 89 des Ausführungsreglementes vom 19. April 2016 (RSchG);

das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG) und sein Ausführungsreglement vom 27. Juni 1995 (MSR);

erlässt folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Richtlinien bezwecken eine kohärente Umsetzung der Nachteilsausgleichsmassnahmen in der obligatorischen Schule sowie in der Sekundarstufe 2 des Kantons Freiburg, die der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend: Die Direktion) unterstellt ist. Sie regeln insbesondere die Modalitäten der Gesuchstellung sowie das Verfahren zur Prüfung und Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen.

² Die Informationen über die vorliegende Regelung werden den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern¹ durch die Schulen zugänglich gemacht.

¹ Im Sinne von Artikel 28 Abs.1 des Gesetzes über die obligatorische Schule (Schulgesetz)

Art. 2 Definition

¹ Nachteilsausgleichsmassnahmen haben zum Zweck, behinderungsbedingte Erschwernisse in Ausbildungs- und Selektionsverfahren durch formale Anpassungen auszugleichen. Sie betreffen Schülerinnen und Schüler, die von einer nachgewiesenen Behinderung und/oder Funktionsstörung betroffen sind, die von anerkannten Fachpersonen diagnostiziert wurde/n.

² Nachteilsausgleichsmassnahmen werden gewährt, wenn die Schülerinnen oder die Schüler die Anforderungen und Lernziele der Lehrpläne der jeweiligen Schulstufe und des gewählten Bildungsgangs erreichen können. Sie sind keine Massnahmen der Bevorzugung.

³ Nachteilsausgleichsmassnahmen umfassen formale Anpassungen der Arbeitsbedingungen, des Unterrichts und der Prüfungen sowie das Bereitstellen von Hilfsmitteln. Dazu gehören beispielsweise Zeitzuschlag bei Prüfungen, Anpassungen der Aufgabenstellungen bzw. Prüfungsformen, die Zulassung von technischen Hilfsmitteln oder räumliche Massnahmen.

⁴ Die konkreten Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen auf die Einzelsituation, das Alter, die Schulstufe und den gewählten Bildungsgang der betroffenen Schülerinnen und Schüler abgestimmt sein.

⁵ Nachteilsausgleichsmassnahmen werden nicht im Zeugnis und/oder Ausweis vermerkt.

Art. 3 Grenzen der Nachteilsausgleichsmassnahmen

¹ Nachteilsausgleichsmassnahmen können nicht sämtliche behinderungsbedingten Nachteile beheben. Sie müssen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen (Artikel 89 Abs. 3 RSchG).

² Kann im Unterricht durch differenzierte Pädagogik auf die besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler angemessen eingegangen werden, sind keine Nachteilsausgleichsmassnahmen notwendig.

³ Bei diagnostizierten und anerkannten Behinderungen und/oder Funktionsstörungen, welche die Möglichkeiten von Nachteilsausgleichsmassnahmen übersteigen, können während der obligatorischen Schulzeit so genannte Lernzielanpassungen vorgenommen werden. Allfällige Lernzielanpassungen, deren Gewährung in der Schulgesetzgebung geregelt ist, sind von Nachteilsausgleichsmassnahmen zu unterscheiden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und die Eltern werden auf die möglichen Konsequenzen dieser Anpassungen für die weitere schulische Bildung hingewiesen.

⁴ In der Sekundarstufe 2 werden die Lernziele nicht reduziert. Ausnahmsweise und wenn ganz besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein Ausweis der Sekundarstufe 2 auch dann erlangt werden, wenn bestimmte Bestandteile eines Examens angepasst werden. Die Lernziele werden dabei in qualitativer Hinsicht beibehalten. Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Erteilung des Ausweises.

Art. 4 Koordinierung der Nachteilsausgleichsmassnahmen

Um eine kohärente Umsetzung der Nachteilsausgleichsmassnahmen zu gewährleisten, findet für die obligatorische Schule eine Koordination über das Schulinspektorat, für die Sekundarstufe 2 über die kantonale Rektorenkonferenz statt.

2. Verfahren

Art. 5 Gesuchstellung

¹ Das Gesuch um Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen wird von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler und/oder den Eltern bei der zuständigen Schulleitung eingereicht. Dies gegebenenfalls mit der Unterstützung einer Lehrperson und/oder einer Fachperson.

² Das Gesuch kann, sobald die Behinderung und/oder die Funktionsstörung diagnostiziert und/oder nachgewiesen wird/werden, eingereicht werden.

³ Das Gesuch muss ein detailliertes Gutachten einer vom Kanton anerkannten externen Fachperson enthalten, welches die Diagnose festhält, über den Schweregrad und wenn möglich, über die individuellen Auswirkungen auf das schulische Lernen der Schülerin oder des Schülers Auskunft gibt.

⁴ Die Kosten des Gutachtens tragen die Eltern, mit Ausnahme der Leistungen, die von den logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Diensten der Gemeinden erbracht werden. Diese Ausnahme gilt auch für Leistungen, die während der postobligatorischen Ausbildung von externen, von der Direktion anerkannten Fachpersonen im Bereich Logopädie erbracht werden.

⁵ Als anerkannte Fachpersonen gelten die Zugehörigen der Berufskategorien gemäss Anhang.

⁶ Falls bereits Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt wurden, ist das Dossier inklusive Entscheid dem Gesuch beizulegen.

Art. 6 Gesuchsprüfung und Entscheid

¹ Die Schulleitung prüft nach Eintreffen des Gesuchs, in welchem Bereich sich die Behinderung und/oder Funktionsstörung auf den Aufbau und den Nachweis der Leistungen der Schülerin oder des Schülers auswirkt/en und mit welchen Massnahmen dieser Nachteil ausgeglichen werden kann. In der Regel nimmt sie Rücksprache mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler, den Eltern und/oder den zuständigen Lehr- und Fachpersonen.

² Die Schulleitung entscheidet welche Nachteilsausgleichsmassnahmen zweck- und verhältnismässig sowie mit dem Unterricht und den zu erreichenden Lernzielen vereinbar sind.

³ Dieser Entscheid muss in regelmässigen Abständen neu beurteilt werden, im Prinzip einmal pro Jahr.

⁴ Bei Fragen zu Nachteilsausgleichsmassnahmen kann eine interne Fachperson der Direktion beigezogen werden.

Art. 7 Inhalt des Entscheids

Der Entscheid über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen enthält mindestens folgende Angaben:

- a) beteiligte Personen
- b) Gewährte Nachteilsausgleichsmassnahmen oder Ablehnung
- c) betroffene Fächer
- d) allfällige Zwischenziele und/oder Auflagen
- e) Dauer der Massnahmen
- f) Unterschrift der zuständigen Schulleitung
- g) Rechtsmittelbelehrung.

3. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Schulstufen

Art. 8 Obligatorische Schule

- a) Primarschule (1^H – 8^H / 1. und 2. Zyklus)

¹ Das Gesuch um Nachteilsausgleichsmassnahmen wird auf Grundlage eines Gutachtens im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 und der aktuellen Lernsituation beurteilt. Dies geschieht im Rahmen eines Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern, der Schule und den Fachpersonen.

Art. 9 b) Orientierungsschule (9^H – 11^H / 3. Zyklus)

¹ Beim Übertritt an die Orientierungsschule leitet die vorangehende Schulleitung das Dossier der neuen Schuldirektion zur Neubeurteilung weiter.

² Erstmalige Anfragen werden auf Grundlage eines Gutachtens im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 und der aktuellen Lernsituation beurteilt. Dies geschieht im Rahmen eines Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern, der Schule und den Fachpersonen.

Art. 10 Postobligatorische Schule

Gymnasium, Fach- und Handelsmittelschule

¹ Beim Übertritt an die S2 stellen die Eltern und/oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler mit der Einschreibung ein Gesuch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen.

² Sämtliche Gesuche werden auf Grundlage eines aktualisierten Gutachtens im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 beurteilt, wobei die Eltern und/oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei der Invalidenversicherung eine allfällige Finanzierung der Massnahmen abklären.

³ Die Kosten des Gutachtens tragen die Eltern, mit Ausnahme der Leistungen, die von den logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Diensten der Gemeinden erbracht werden. Diese Ausnahme gilt auch für Leistungen, die während der postobligatorischen Ausbildung von externen, von der Direktion anerkannten Fachpersonen im Bereich Logopädie erbracht werden.

4. Sonderregelungen bei Übertrittsverfahren und Abschlussprüfungen

Art. 11 Übertritt von der Primar- in die Orientierungsschule (vom 2. Zyklus in den 3. Zyklus)

Die Eltern von Schülerinnen oder Schülern, die aufgrund einer Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 2 besondere Nachteilsausgleichsmassnahmen bei der Zuweisungsprüfung (Indikator D) beanspruchen möchten, legen dem Übertrittsdossier den Entscheid über die bisherigen Nachteilsausgleichsmassnahmen bei.

Art. 12 Aufnahme- und Abschlussprüfungen der S2

¹ Eltern und/oder volljährige Schülerinnen oder Schüler, die aufgrund einer Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 2 spezielle Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Aufnahme- oder Abschlussprüfungen beanspruchen möchten, bestätigen ihr Begehren mit der Einschreibung.

² Der Entscheid liegt in der Zuständigkeit der Schuldirektion.

5. Rechtsmittel und Inkrafttreten

Art. 13 Rechtsmittel

Entscheide betreffend Nachteilsausgleichsmassnahmen können innert 10 Tagen nach ihrer Mitteilung von den Eltern und/oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern bei der Direktion mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. August 2017 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor

Anhang

Als anerkannte externe Fachpersonen im Sinne von Artikel 5 Abs.5 gelten:

- a) Fachpersonen der logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste der Gemeinden;
- b) Spezialisten des Freiburger Netzwerkes für psychische Gesundheit (fnpg);
- c) Folgende Berufskategorien entsprechend der jeweiligen Behinderung oder Funktionsstörung, namentlich:
 - Kinderarzt ;
 - Neuropädiater ;
 - Psychiater ;
 - Psychologe ;
 - Neuropsychologe ;
 - Neurologe ;
 - Logopäde ;
 - Hals-Nasen-Ohren-Arzt ;
 - Augenarzt.